

24.06.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates: Verbraucherschutz in internationalen Befrderungsvertrgen verbessern - Schutzniveau des Heimatstaates gewhrleisten

Bundesministerium
der Justiz und
fr Verbraucherschutz
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 24. Juni 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Prsident,

zu der Entschlieung „Verbraucherschutz in internationalen Befrderungsvertrgen verbessern - Schutzniveau des Heimatstaates gewhrleisten" nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Bundesregierung teilt grundstzlich die Einschtzung, dass die kollisionsrechtliche Regelung fr Personenbefrderungsvertrge in der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 ber das auf vertragliche Schuldverhltnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO; ABI. L 177 vom 4.7.2008, S. 6) aus Verbrauchersicht zu Ergebnissen fhren kann, die als unbillig empfunden werden. Dies gilt insbesondere, wenn das nationale - strengere - AGB-Recht am gewhnlichen Aufenthalt der zu befrdernden Person zugunsten des Rechts am Sitz der Fluggesellschaft abbedungen wird.

siehe Drucksache 772/20 (Beschluss)

Andererseits handelt es sich bei der Regelung um einen in Brüssel errungenen Kompromiss, der nach sehr kontroversen Beratungen angenommen wurde. Dabei wurden die Interessen der Passagiere - Anwendbarkeit des vertrauten Rechts - gegen diejenigen der Beförderer - Abwicklung *eines* Fluges nach *einem einheitlichen* Recht - gegeneinander abgewogen. Bei einer Änderung des Artikel 5 Rom I-VO ist nicht auszuschließen, dass - mit ungewissem Ausgang - Begehrlichkeiten hinsichtlich anderer Änderungen dieser Verordnung (etwa Verbraucherrecht generell, Versicherungsrecht) geweckt werden. Auch fragt sich, ob die in der Entschließung vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und anderen Reisenden bei Beförderungsverträgen sinnvoll ist, da bei Betrachtung der tatsächlichen Gegebenheiten alle Reisenden der Marktmacht des Beförderers „ausgesetzt“ sind.

2. Zuständigkeitsrechtlich dürfte die Einführung eines Gerichtsstands am Wohnsitz der Verbraucherin oder des Verbrauchers dem Beförderer aufgrund typischerweise bestehender wirtschaftlicher Stärke zumutbar sein, zumal der Verbrauchergerichtsstand der Brüssel Ia-VO erfordert, dass das Unternehmen seine Tätigkeit auf diesen Staat ausgerichtet hat. Bei der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit lässt sich auch eine Unterscheidung zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und sonstigen Reisenden besser begründen als beim anwendbaren Recht, da es einem beruflich Reisenden eher zumutbar ist, sein Recht nicht vor seinem Wohnsitzgericht zu verfolgen.

Andererseits führt die bestehende Regelung zu einer Verfahrenskonzentration an den Flughäfen und den Sitzen der Fluggesellschaften, was größere Sachkunde der dortigen Gerichte zur Folge haben kann.

Auch hier liegt das Initiativrecht für eine Änderung bei der EU-Kommission. Diese hat bis zum 11. Januar 2022 einen Bericht über die Anwendung der Brüssel Ia-VO vorzulegen, dem ggf. ein Reformvorschlag beizufügen ist (Artikel 79 Brüssel Ia-VO). Sofern es dann zu einer Revision der Brüssel Ia-VO kommt, kann die Ausnahme adressiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Lange